

# **BGer 8C 545/2008 vom 4. September 2008**

Bundesgericht, 2008-09-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_545\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_545_2008)

FR: TF 8C 545/2008 du 4 septembre 2008

IT: TF 8C 545/2008 del 4 settembre 2008

## **Regeste**

Unfallversicherung | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen ( Art. 97 Abs. 1 BGG ) - nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Bezüglich der für die Beurteilung der Leistungspflicht der SUVA massgeblichen gesetzlichen Grundlagen und der dazu ergangenen Rechtsprechung wird mit der Vorinstanz auf die zutreffenden Ausführungen im Einspracheentscheid vom 3. August 2007 verwiesen. Nichts beizufügen ist den vorinstanzlichen Ausführungen weiter hinsichtlich des den Administrativbehörden - oder im Beschwerdefall den Gerichtsinstanzen - obliegenden Untersuchungsgrundsatzes und den sich daraus ergebenden beweisrechtlichen Regeln ( BGE 125 V 193 E. 2 S. 195 mit Hinweisen).

### **E. 3.1**

Offenbar erst rund zwei Wochen nach dem Mitte Juni 2005 - über das exakte Datum herrscht Unklarheit - erlittenen Unfall, über dessen genauen Hergang keine gesicherte Kenntnisse vorliegen und offenbar auch von der Betroffenen selbst widersprüchliche Angaben gemacht wurden, begab sich die Beschwerdeführerin zu Dr. med. D. \_\_\_\_\_, dessen Behandlung in den nachfolgenden Wochen gemäss vorhandenen ärztlichen Berichten ausschliesslich auf das rechtsseitige Knieleiden ausgerichtet war. Frühestens ab November 2005 berichtete die Beschwerdeführerin ihrem Arzt auch von Schmerzen im ganzen rechten Unterschenkelbereich und namentlich im Fussgelenk. Anlässlich einer Befragung durch einen Aussendienstmitarbeiter der SUVA behauptete sie am 15. Juni 2006 - rund ein Jahr nach dem inkriminierten Unfallereignis -, von Anfang an Schmerzen im rechten Fussgelenk sowie an der Wade bis unterhalb des Knies, nie aber im Knie selbst verspürt zu haben. Bei diesen Gegebenheiten ist der Vorinstanz darin beizupflichten, dass die nachträglichen Selbstangaben der Beschwerdeführerin wenig glaubwürdig erscheinen. Dies ist indessen für den Ausgang des Verfahrens nicht von entscheidender Bedeutung.

### **E. 3.2**

Unabhängig davon, ob sich die angegebene Schmerzsymptomatik mehr auf das rechte Fussgelenk, die rechte Wade oder aber das rechte Knie konzentriert, ist für die streitige Leistungspflicht der Unfallversicherung ausschlaggebend, ob ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen dem im Juni 2005 erlittenen Unfall und den nunmehr geklagten Beschwerden als mit dem im Sozialversicherungsrecht allgemein erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ( BGE 117 V 261 E. 3b S. 264) erstellt gelten kann. Auf Grund der aktuellen medizinischen Aktenlage fehlt es an einem solchen Nachweis, was sich zum Nachteil der Beschwerdeführerin auswirkt, welche aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Leistungsansprüche gegenüber dem Unfallversicherer ableiten will (RKUV 1994 Nr. U 206 S. 326 E. 3b).

### **E. 3.3**

Entgegen der Argumentation in der Beschwerdeschrift kann der SUVA keine mangelhafte Sachverhaltsabklärung vorgehalten werden. Dr. med. D. \_\_\_\_\_ hat im Rahmen seiner Behandlung zahlreiche, auch bildgebende Untersuchungen unter anderem im Spital Y. \_\_\_\_\_ und in der Klinik Q. \_\_\_\_\_ veranlasst. Weder diese noch die beiden kreisärztlichen Explorationen durch Dr. med. E. \_\_\_\_\_ und Dr. med. G. \_\_\_\_\_ konnten eine Erklärung für die angegebenen Schmerzen zu Tage fördern. Dass dabei keine eindeutige Diagnose für das sich doch diffus präsentierende Beschwerdebild gestellt werden konnte, bedeutet nicht, dass zwingend weitere Abklärungen vonnöten wären, sondern zeigt einzig, dass der erforderliche Kausalitätsnachweis trotz aller gebotenen Untersuchungen nicht erbracht worden ist, womit für die SUVA keine weitere Leistungspflicht besteht.

### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind von der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.